

WASSERLIEFERORDNUNG

der

WASSERVERSORGUNGSGENOSSENSCHAFT SCHÜLP

e.G.

§ 1

Wasserlieferung

- 1) Die Genossenschaft beliefert alle Grundstücke mit Wasser, die an das Rohrleitungsnetz der Genossenschaft angeschlossen und deren Eigentümer oder deren Nutzer Mitglieder der Genossenschaft sind. Die Neuaufnahme von Mitgliedern soll, abgesehen von Besitzwechsel auf einem angeschlossenem Grundstück nur erfolgen, wenn die ausreichende Versorgung aller Mitglieder sichergestellt ist.
- 2) Das Wasser wird im allgemeinen ohne Beschränkung geliefert. Die Genossenschaft kann die Lieferung jedoch aus betrieblichen Gründen mengenmäßig und zeitlich beschränken, ganz einstellen oder von dem Abschluß besonderer Vereinbarungen abhängig machen. Dabei ist der Trinkwasserversorgung von Mensch und Vieh der absolute Vorrang einzuräumen. Die Wasserlieferung kann insbesondere bei der Durchführung von Maßnahmen unterbrochen werden, die der Instandsetzung und dem Ausbau der Versorgungsanlage dienen. Von einer beabsichtigten kurzfristigen Einstellung der Wasserlieferung sind die Mitglieder unverzüglich zu benachrichtigen. Es sei denn, dass die Maßnahme durch ein unvorhersehbares Ereignis, zum Beispiel Rohrbruch usw., nötig wird. Da es sich um eine gemeinschaftliche Selbsthilfeeinrichtung handelt, begründet die Lieferbereitschaft der Genossenschaft keinen klagbaren Anspruch auf Wasserlieferung, es sei denn, die mögliche Belieferung eines Mitgliedes wird ohne sachlichen Grund abgelehnt.
- 3) Die Genossenschaft ist zu einer Änderung des Wasserdrucks oder der Wasserbeschaffenheit bei außergewöhnlichen Ereignissen, die in dem Betrieb der Wasserversorgungsanlage begründet sind, berechtigt. Den Mitgliedern steht hierbei sowie überhaupt wegen der Wasserdrucks oder der Wasserbeschaffenheit ein Anspruch auf Preisermäßigung oder Schadenersatz nicht zu, auch nicht für Schäden, die dadurch etwa in ihren Hausanschlüssen (Boiler, Waschmaschine, Geschirrspüler usw.) eintreten sollten,

§ 2

Anschlußbeitrag

Bei Eintritt in die Genossenschaft oder einer späteren Erweiterung der Inanspruchnahme der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlagen ist neben dem Geschäftsanteil (§ 37 der Satzung) ein Anschlußbeitrag gemäß § 12 Abs. e der Satzung zu bezahlen.

Der Anschlußbeitrag besteht aus:

1. Einem verloren Zuschuß zum Gesamtvermögen der Genossenschaft.
2. Den Kosten für die Erstellung der Anschlußleitung von der nächsten Hauptleitung bis zum anzuschließenden Grundstück.
3. Der Gebühr für die Entnahme von Bauwasser.

Zu 1) Der verlorene Zuschuß zum Gesamtvermögen der Genossenschaft beträgt:

- a. für eine Wohneinheit oder ein Gewerbe Euro 1.000,--
- b. für jede weitere Wohneinheit oder Gewerbeeinheit Euro 500,--

zuzüglich Mehrwertsteuer.

Als gewerbliche Nutzfläche (im Sinne von § 2 Abs. 1 a und b) gelten Räume, die beruflichen oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind. Räume, die von öffentlichen Einrichtungen (Kirchen, Schulen, Behörden etc.) privaten Vereinigungen sowie freiberuflich Tätigen (Ärzten, Rechtsanwälten, Architekten, Künstlern etc.) genutzt werden, sind wie Gewerbebetriebe zu behandeln.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen späteren Ausbau weiterer Wohneinheiten oder Gewerbe dem Vorstand der Genossenschaft schriftlich mitzuteilen.

Zu 2) Die Kosten für die Erstellung der Anschlußleitung von der nächsten Hauptleitung bis zum Grundstück des Antragstellers richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Ist der Anschluß für das betreffende Grundstück noch nicht vorhanden, hat der Vorstand zu bestimmen, wo angeschlossen werden kann. Der Vorstand vermittelt im Namen und für Rechnung des Mitgliedes die mit den Arbeiten zu beauftragende Firma, sofern nichts anderes vereinbart wird. Die Anschlußleitung bis zum Grundstück des Mitgliedes fällt ins Eigentum der Genossenschaft.

Zu 3) Für die Bauzeit wird eine Pauschalgebühr erhoben. Die Gebühr für Bauwasser beträgt für eine Wohneinheit Euro 60,--, für gewerbliche Betriebe einschließlich landwirtschaftlicher Betriebe Euro 120,-- und ist nach Fertigstellung des Hauses bzw. des gewerblichen Betriebes zu entrichten. Die Fertigstellung ist unverzüglich dem Vorstand der Genossenschaft anzuzeigen. Bei Nichteinhaltung ist eine Anmeldeverzugsgebühr von Euro 50,-- pro angefangenen Monat zu bezahlen.

§ 3

Neubaugebiete

Bei Neubaugebieten wird abweichend von § 2 wie folgt verfahren:

- 1) Die Verlegung der Versorgungsleitung einschließlich der Abgänge und Schieber für die einzelnen Grundstücke sowie die Anbringung von Hydranten wird in Zusammenarbeit mit der Gemeinde, im Zuge der gesamten Erschließung von der Genossenschaft geplant. Ausschreibung und Submission sind in Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Genossenschaft durchzuführen.
- 2) Der Besitzer eines Bebauungsgebietes der die Erschließung vornimmt, muß Mitglied der Genossenschaft werden.
- 3) Die Kosten für die Erschließung mit Wasser trägt der Besitzer oder Erschließer des Bebauungsgebietes. Der Anschlußbeitrag wie unter § 2 Abs. 1 muß für alle im Bebauungsgebiet liegenden Grundstück im Voraus bezahlt werden.
- 4) Die Erwerber der einzelnen Grundstücke müssen vor Baubeginn Mitglieder der Genossenschaft werden.

§ 4

Wasserzähler

- 1) Der Wasserzähler wird von der Genossenschaft geliefert und von einem von der Genossenschaft bestimmten Installateur eingebaut. Der Wasserzähler bleibt Eigentum der Genossenschaft. Die Hausinstallation ist nach gültiger Vorschrift vorzunehmen. Die Anschlußleitung muß so gelegt sein, dass der gesamte Wasserverbrauch von dem Wasserzähler gemessen wird. Der Vorstand kann eine Überprüfung anordnen die das Mitglied dulden muß.

- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Wasserzähler in einem guten Zustand zu halten und den Zähler insbesondere gegen Frost zu schützen. Die Kosten für durch Frost oder andere vom Mitglied zu verantwortenden Schäden am Wasserzähler trägt das Mitglied. Der Zähler muß außerdem vom (von der Genossenschaft bestimmten) Ableser gut zu erreichen sein.
- 3) Das Mitglied darf keine Veränderungen am Zähler vornehmen oder durch andere Personen als durch Beauftragte der Genossenschaft dulden. Bei Zuwiderhandlung behält sich die Genossenschaft eine Strafgebühr wie unter § 7 Abs. 2 vor.
- 4) Das Mitglied kann jederzeit die Nachprüfung des Wasserzählers durch die Genossenschaft verlangen, der Prüfung beiwohnen oder einen Vertreter entsenden. In gleicher Weise kann der Vorstand eine Nachprüfung veranlassen. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile bindend, und zwar auch dann, wenn das Mitglied nicht bei der Nachprüfung vertreten war. Ergibt die Nachprüfung, dass der Wasserzähler mehr als 5% unrichtig anzeigt, so trägt die Genossenschaft die Prüfungskosten, anderenfalls hat das Mitglied die Kosten der Prüfung einschließlich der Auswechslung des Wasserzählers zu ersetzen.
- 5) Zeigt der Wasserzähler bei der Prüfung über die zulässige Fehlergrenze von 5% plus hinaus, so hat das Mitglied Anspruch auf Erstattung des zuviel gezahlten Wassergeldes. Unterschreitet die Anzeige minus 5 %, so hat er die zuwenig gemessene Wassermenge nachzuzahlen. In beiden Fällen ist der in Rechnung zu ziehende Zeitraum auf den laufenden Ableseabschnitt beschränkt.
- 6) Hat ein Wasserzähler überhaupt nicht oder unrichtig angezeigt und konnte durch Prüfung der wirkliche Verbrauch nicht ermittelt werden, so wird der Verbrauch durch den Vorstand der Genossenschaft unter Berücksichtigung aller in Betracht zu ziehenden Umstände geschätzt. Das Mitglied muß die Schätzung gegen sich gelten lassen.
- 7) Die von dem Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt, gleichviel ob sie nutzbringend verwendet oder ungenutzt durch Rohrbruch, undichte Hähne usw. verlorengegangen ist, grundsätzlich als zahlungspflichtig verbraucht.
- 8) Wird ein außergewöhnlich hoher Wasserverbrauch festgestellt, so wird das Mitglied darauf aufmerksam gemacht. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Die Feststellung und Behebung etwaiger Mängel in der hauseigenen Installation ist Sache der Mitglieder.

§ 5

Wassergeld

- 1) Das Ablesen des Wasserzählers erfolgt einmal im Jahr, und zwar im September, so dass im September/Oktober die Abrechnung des Ableseabschnittes (Oktober bis September) erfolgen kann. Eine Zwischenhebung erfolgt im März/April, wobei ei-

ne Pauschale berechnet wird, die in etwa die halbe Jahresgebühr betragen soll. Eine verlangte Sonderablesung wird zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

- 2) Das abgegebene Wasser wird nach Kubikmetern und einer Grundgebühr berechnet. Der Preis pro cbm wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzt (§12 Buchstabe f der Satzung).
- 3) Der Preis für einen cbm wird bei einer Jahresabnahme je Wasserzähler über 400 cbm um 10 %, über 600 cbm um 20 % und über 800 cbm um 25 % gegenüber dem unter § 5 Abs. 2 festgesetzten Preis gesenkt.
- 4) Die Grundgebühr beträgt Euro 2,-- im Monat pro Wohneinheit und Gewerbe.

§ 6

Zahlungsfrist

- 1) Alle Rechnungen der Genossenschaft sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt zu bezahlen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so wird dem Säumigen eine Nachfrist gesetzt. Ist die Rechnung nach Ablauf der Nachfrist nicht beglichen, so wird bei der 2. Mahnung Euro 5,-- und bei der dritten Mahnung Euro 10,-- Mahngebühr erhoben. Außerdem können Verzugszinsen berechnet werden. Nach dreimaliger fruchtloser Mahnung kann der Vorstand in Verbindung mit dem Aufsichtsrat beschließen, dass die Wasserzufuhr zu dem Grundstück des Schuldners gesperrt wird. Die dafür anfallenden Kosten trägt das Mitglied.
- 2) Einwendungen gegen die Rechnungen können nur innerhalb der Zahlungsfrist erhoben werden. Sie berechtigen das Mitglied nicht zu einem Zahlungsaufschub. Bei Zahlungen im Lastschriftverfahren beträgt die Einwendungsfrist 4 Wochen.
- 3) Zahlungsschuldner ist in jedem Falle das Mitglied der Genossenschaft. Dieses trifft in erster Linie bei Vermietungen zu.

§ 7

Mitgliedspflichten

- 1) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen Zwecken entnommen werden soll, sind hierfür Entnahmegeräte mit Wasserzähler zu benutzen. Die Geräte werden von der Genossenschaft zur Verfügung gestellt. Die Leihgebühr beträgt für jeden Tag Euro 1,--. Jeder angefangene cbm ist voll zu bezahlen. Eine Entnahme von Wasser ohne Entnahmegerät mit Wasserzähler darf nur in be-

sonderen Fällen und mit Zustimmung des Vorstandes erfolgen. Zuwiderhandlungen werden mit Euro 50,-- bestraft. Der Benutzer der Entnahmegерäte haftet für Beschädigungen oder Verlust der Geräte.

- 2) Wird eigenmächtig eine Wasseranschlußleitung geöffnet oder der Wasserzähler verändert und hierdurch heimlich Wasser entnommen, so behält sich die Genossenschaft die strafrechtliche Verfolgung vor. Es wird auf jeden Fall eine Vertragsstrafe erhoben, die Euro 100,-- beträgt. In schwerwiegenden Fällen kann der Aufsichtsrat einen höheren Betrag bis zu Euro 500,-- festsetzen.
- 3) Läßt ein Mitglied Arbeiten irgendwelcher Art am Leitungsnetz der Genossenschaft durch Unbefugte ausführen oder führt sie selbst aus, so kann der Vorstand die sofortige restlose Entfernung der unbefugt hergestellten Anlagen oder ihre Prüfung und Übernahme durch einen von ihr bestellten Installateur auf Kosten des Mitgliedes veranlassen, oder die Wasserzufuhr zu dem unbefugt hergestellten Anlagen sperren.
- 4) Das Mitglied hat den Beauftragten der Genossenschaft Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen sich Wasserzähler oder Wasseranlagen befinden, zu gestatten. Wird der Zutritt verweigert, oder können die Beauftragten der Genossenschaft aus anderen Gründen die das Mitglied zu verantworten hat, die ihnen obliegenden Arbeiten nicht ungehindert durchführen, so hat das Mitglied die durch Zeitverlust entstehenden Kosten zu erstatten (§12 Abs. g. der Satzung).
- 5) Der Vorstand in Verbindung mit dem Aufsichtsrat der Genossenschaft kann bei Wasserknappheit, hervorgerufen durch Trockenheit oder Schäden in der Versorgungsanlage, ein Verbot zur Wasserentnahme für nicht lebensnotwendige Zwecke erlassen (§ 1 Abs. 2). Zuwiderhandlungen werden mit mindestens Euro 100,-- geahndet. In schwerwiegenden Fällen kann der Aufsichtsrat eine höhere Strafgebühr festlegen.

§ 8

Installation

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Anschlußleitung auf seinem Grundstück und in seinem Gebäude sorgfältig zu pflegen und darauf zu achten, dass die Leitung nicht verunreinigt oder beschädigt werden kann.
- 2) Mit Reparaturen der auf dem Grundstück und in den Gebäuden befindlichen Anschlußleitungen dürfen nur von der Genossenschaft zugelassene Installateure beauftragt werden, sofern im Einzelfall nicht anderes vereinbart wird.
- 3) Anschlußleitungen für nur vorübergehende Zwecke können auf Antrag vom Vorstand genehmigt werden. Die Kosten der Erstellung sowie der Unterhaltung gehen ausschließlich zu Lasten des Antragstellers.

- 4) Das Mitglied darf keine Geräte zur Erhöhung des Wasserdrucks in seine Leitung einbauen oder einbauen lassen, die einen Druckabfall in der Leitung der Genossenschaft verursachen.

§ 9

Änderung der Gebührenordnung

Änderungen und Ergänzungen dieser Wasserlieferungsordnung können, nur in der Mitgliederversammlung der Genossenschaft beschlossen werden.

Diese Wasserlieferungsordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 11. Juni 2004 beschlossen.

Sie löst die am 17.08.2001 auf der Mitgliederversammlung beschlossene Wasserlieferungsordnung ab.

Der Vorstand

Gez. Lucht

Gez. Lorenzen

Gez. Föh

Der Aufsichtsrat

gez. Bock

gez. Buhmann

gez. Schmidtke

Schülp/R., den 12. Juni 2004